



## **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

Am Mittwoch, 15.12.2021, 18:00 Uhr, findet im Josefshaus, Schloßstraße 8, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen. Nach der neuesten Corona-Verordnung ist Besucher/innen der Zutritt nur nach Vorlage eines **digitalen** Impf- oder Genesenennachweises, nicht-immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises (24 Stunden gültig) gestattet. Während der Sitzung sind Besucher/innen verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Die Anzahl der Besucherstühle ist begrenzt.

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Ehrung von Stadtrat Robin Pitsch
4. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022
- 5. Eigenbetrieb bellamar:**
  - 5.1. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs bellamar
  - 5.2. Übertragung von Mitteln aus dem Vermögensplan
6. Zielplan für das Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „DB - Ausbesserungswerk Süd“
7. Einführung eines Kommunalen Energiemanagementsystems (KEM)
8. Machbarkeitsstudie Radschnellweg Mannheim-Schwetzingen-Walldorf/Wiesloch
9. Fahrbahn- und Gehwegsanierung Bruchhäuser Straße
10. SWG Schwetzingen Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG - Wohnungskauf Schwetzingen Höfe
11. Beauftragung Verkehrswertermittlung städtischer Wohngebäude
12. Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen - Neubestellung eines ehrenamtlichen Gutachters
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
14. Jahresrückblick Stadtrat Müller
15. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

# Stadt Schwetzingen

Amt: 01  
Öffentlichkeitsarbeit  
und Gemeinderat  
Datum: 10.11.2021  
Drucksache Nr. 2523/2021

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021

- öffentlich -

---

## Ehrung von Stadtrat Robin Pitsch

### Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Verwaltung wird

#### **Herr Stadtrat Robin Pitsch**

für 10 Jahre aktive, kommunalpolitische Tätigkeit mit der Ehrenurkunde, Ehrennadel und der Ehrenstele des Gemeindetags Baden-Württemberg geehrt.

### Erläuterungen:

Aufgrund der Ehrungsordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg können Gemeinderatsmitglieder für kommunalpolitische Tätigkeiten geehrt werden, wenn dies die Verwaltung beantragt.

Herr Stadtrat Robin Pitsch ist seit dem 15.12.2011 ununterbrochen Mitglied des Schwetzingener Gemeinderats.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021

- öffentlich -

---

## Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Schwetzingen für das Haushaltsjahr 2022 zu.

### Erläuterungen:

Zum vierten Mal erstellt die Stadt Schwetzingen ihre Haushaltssatzung nach dem neuen Gemeindefinanzierungsrecht (NKFR).

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 wurde von der Verwaltung in der Gemeinderatssitzung am 13. Oktober 2021 eingebracht und von Oberbürgermeister Dr. René Pörtl erläutert.

Der Gemeinderat nahm den Entwurf zur Kenntnis und verwies ihn zur Beratung an den Verwaltungsausschuss. Die Beratung im Verwaltungsausschuss erfolgte am 20. Oktober 2021 und am 10. November 2021.

Auf die vorliegende Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen wird verwiesen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb  
bellamar  
Datum: 19.11.2021  
Drucksache Nr. 2528/2021

## Beschlussvorlage

Sitzung Schwimmbadausschuss am 29.11.2021 - nicht öffentlich -

Sitzung Werksausschuss am 29.11.2021 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021 - öffentlich -

---

## Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs bellamar

### Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs bellamar für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgestellt. Der Wirtschaftsplan ist Bestandteil der Niederschrift.

### Erläuterungen:

Der Wirtschaftsplan umfasst im Erfolgsplan

Einnahmen i.H. von 3.569.603 Euro

Ausgaben i.H. von 3.720.516 Euro

Im Vermögensplan sind  
Ausgaben und Einnahmen i.H. von  
veranschlagt. 1.545.452 Euro

Die Kreditermächtigung beträgt 306.894 Euro

Vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro

Kassenkredite können bis  
aufgenommen werden. 1.500.000 Euro

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

### Anlagen:

Wirtschaftsplan 2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

# Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb  
bellamar  
Datum: 19.11.2021  
Drucksache Nr. 2529/2021

## Beschlussvorlage

**Sitzung Schwimmbadausschuss am 29.11.2021** - nicht öffentlich -

**Sitzung Werksausschuss am 29.11.2021** - nicht öffentlich -

**Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021** - öffentlich -

---

## Eigenbetrieb bellamar - Übertragung von Mitteln aus dem Vermögensplan

### Beschlussvorschlag:

Folgende nicht verbrauchte Ausgabeansätze im Vermögensplan des Wirtschaftsplans 2021 werden in das Jahr 2022 übertragen:

### Bezeichnung der Maßnahme:

Sanierung Breitrutsche	20.000 Euro
Saunaumbau	1.300.000 Euro

### Erläuterungen:

Nicht verbrauchte Ausgabeansätze im Vermögensplan können in das nächste Haushaltsjahr übertragen und dort ohne nochmalige Veranschlagung für ihren Zweck verwendet werden. Die Entscheidungen darüber, welche Mittel übertragen werden, trifft der Gemeinderat. Die genannten Mittel aus dem Vermögensplan (Stand 18. November 2021) sind vorläufige Zahlen, die sich durch die Erstellung der Jahresrechnung 2021 noch verringern können.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

# Stadt Schwetzingen

Amt: 61 Städtebau u.  
Architektur  
Datum: 30.11.2021  
Drucksache Nr. 2520/2021/1

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 01.12.2021**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021**

**- öffentlich -**

---

## **Zielplan für das Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „DB - Ausbesserungswerk Süd,,**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Zielplan (Anlage 1) für das Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „DB -  
Ausbesserungswerk Süd“ vom 01.12.2021 ist die Grundlage für die Vorbereitung weiterer  
städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. v. § 140 Abs. 4 BauGB.

### **Erläuterungen:**

#### **Warum Zielplan oder „Städtebauliches Zielkonzept“**

Mit dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet „DB - Ausbesserungswerk Süd“ wurde die Stadt  
Schwetzingen 2011 in das Bund – Länder Sanierungsprogramm DSP (Städtebaulicher  
Denkmalschutz) mit einer Finanzhilfe von 1.500.000 € und einem Förderrahmen von  
2.500.000 € (inkl. dem kommunalen Anteil) aufgenommen. Das Gebiet soll nach den  
Kriterien des BauGB (§§ 153 ff BauGB) umfassend städtebaulich saniert werden.

Die Förderung im Bund – Länder Sanierungsprogramm DSP erfolgt auf der Grundlage der  
§§ 164a ff BauGB (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln) sowie nach den aktuellen  
Städtebauförderungsrichtlinien Baden-Württemberg (StBauFR).

Die wichtigsten Förderschwerpunkte des Landes decken sich mit den Vorhaben der Stadt  
Schwetzingen im Zielplangebiet, zum Beispiel:

- Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen  
und baulich vorgenutzter Brachflächen, insbesondere bisher militärisch genutzter  
Gebäude und Liegenschaften sowie Industrie-, Gewerbe- und Bahnbrachen, z. B. für den  
Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen
- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur ökologischen Erneuerung,  
unter anderem in den Handlungsfeldern Optimierung der Energieeffizienz, Verbesserung  
des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe,  
Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur sowie Qualifizierung von  
multifunktionalen Grün- und Freiräumen

- Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete, insbesondere in Hinblick auf effiziente Flächenausnutzung und qualitätsvolle öffentliche Räume, um zukunftsfähige Entwicklungen zu ermöglichen und den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken

Die wichtigsten Ziele im Gebiet in Schwetzingen sind der teilweise Erhalt und die Umnutzung der Wagenrichthalle II, die Neuordnung des unmittelbaren Umfeldes dieser Brache, die Schaffung und Aufwertung von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, Erhalt und Erweiterung bestehender Geh- und Radwegeverbindungen sowie die denkmalgerechte Sanierung des Pförtnerhauses – sowie Wiederherstellung des ursprünglichen und historischen städtebaulichen Ensembles.

Die städtebauliche Planung – zu der auch städtebauliche Gestaltungs- und Nutzungskonzepte (z. B. Sanierungsrahmenplan, städtebauliches Zielkonzept oder einfach nur Zielplan) zählen – gehört gem. § 140 Abs. 4 BauGB im eigentlichen Sinne zur Vorbereitung einer Sanierung und umfasst in zeitlicher Hinsicht das gesamte Sanierungsverfahren, insbesondere die aktuell laufende Durchführungsphase.

Die städtebauliche Planung hat zum Ziel, die Verbesserung und Neuordnung des Sanierungsgebietes städtebaulich vorzubereiten und zu lenken. Dementsprechend ist die städtebauliche Planung aus den Zielen und Zwecken der Sanierung (ISEK- und Vorbereitende Untersuchungen) entwickelt. Das Sanierungsrecht nach dem BauGB bedingt zwar städtebauliche Planungen, enthält aber keine Regelung darüber, welche bestimmte Planungsart in Betracht kommt. Beispielhaft nennt das Gesetz die Bauleitplanung und die Rahmenplanung (§ 140 Abs. 4 BauGB). Der Zielplan für das Sanierungsgebiet „DB - Ausbesserungswerk Süd“ ist ein sog. informelles Planungsinstrument und für die Sanierungspraxis gut geeignet.

### **Wirkungen des Zielplans bei der Sanierung „DB - Ausbesserungswerk Süd“**

Diese Maßnahme in Schwetzingen wird im umfassenden Verfahren nach dem BauGB §§ 153 ff durchgeführt. Alle nach dem Gesetz erforderlichen Ordnungsmaßnahmen (z.B. Bodenordnung, Freilegung, Erschließung, Umzug von Betrieben etc.) sind im Zielplan „DB - Ausbesserungswerk Süd“ nachvollziehbar städtebaulich geplant und er dient u. a. auch der Ermittlung von Ausgleichsbeträgen (Anfangs- und Endwertbestimmung). Bebauungspläne bzw. vorhabenbezogene Pläne sollten die Vorgaben des Zielplans formell umsetzen.

Der Zielplan dient zudem als Grundlage für den Maßnahmenplan der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme und für die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KUF) der Sanierung.

### **Inhalt des Zielplans „DB - Ausbesserungswerk Süd“**

- **Erschließungssystem**, bestehend aus Werkstraße, Neutrassierung von Erschließungsstraßen, Gehwege, Radwege, öffentliche Parkierungsflächen, Grünflächen, Baumstandorte, Grün- und Ausgleichsflächen, etc.
- **Grundstücksneuordnung** (Baugrundstücke neu für Gewerbe- und Dienstleistung) inkl. Bauflächenbereiche und privater Grünflächen.  
Denkmalgerechte Sanierung **Pförtnerhäuschen** und Wiederherstellung des historischen Ensembles (Neubau) gegenüber Pförtnerhäuschen mit künftig öffentlichem Platz und zugehöriger Pflanzung von zwei Baumreihen mit je vier Bäumen – basierend auf der ursprünglich historischen Planung und dem historischen und denkmalgeschützten Bestand (nachweisbar).

- Planungsrechtliche (informell) Sicherung der Bestandsgebäude **Wagenrichthalle II und Federnschmiede** mit internem Erschließungssystem.
  - Planungsrechtliche (informell) **Sicherung der Bestandsgebäude** im Bereich der Schuberstrasse, Borsigstraße und Werkstraße im Sanierungsgebiet.
  - Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung eines „grünen“ Gewerbe- und Dienstleistungsquartiers primär zur Schaffung eines grünen Arbeitsumfeldes und sekundär zur Verbesserung des Regenwassermanagements, der Grundwasserneubildung und des Stadtklimas in Form der Integration grünordnerischer Maßnahmen auf den Privatgrundstücken, an und auf den Gebäuden.
  - Reduzierung von lokal entstehenden Emissionen durch Einsatz solarer Energieformen.
  - Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen an den Standort wie baureife Flächen, u.a. Aspekte wie Breitbandanbindung.
- **Bezug zu Gewerbeflächenkonzept Stadt Schwetzingen Ausbesserungswerk Süd - Juli 2017, TA 05.07.2018 nö:**

Grundsätzlich wurde den Standortbedürfnissen ansässiger Betriebe eine hohe Bedeutung zugesprochen. Vor diesem Hintergrund sollte dem Potenzialstandort Ausbesserungswerk Süd standortsuchenden Unternehmen aus gewerblichen Segmenten, wie Handwerk oder Produktion eine Entwicklungsmöglichkeit bieten. Die geringen Konfliktpotenziale lassen hier eine entsprechende Entwicklung zu, die aber mit einer **möglichst hohen Qualität** versehen werden sollte. Alternativ ist für den Standort auch eine Nutzung durch Dienstleistungen, höherwertiger Büroflächen und ergänzende Nutzungen gerade auch Nähe zur Innenstadt denkbar.

### Anlagen:

- Anlage 1: Zielplan für das Gebiet der Städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „DB - Ausbesserungswerk Süd“ vom 01.12.2021 - Stabstelle Städtebau + Architektur & Verkehrsentwicklung Stadt Schwetzingen:
- 1.a. Darstellung der unterschiedlichen „Gebäudetypologien und Flächen“ wie Denkmalschutz – Bestand - mögliche Neuplanungen in Form von Raumhaltern – begrünte Freiflächen – Verkehrsflächen etc.
  - 1.b. Darstellung als „Städtebauliche Gesamtheit“
- Anlage 2: Übersichten Entwicklungsbeispiele bereits realisierter städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen der letzten Jahre in Form von „Vorher – Nachher – Darstellungen“ wie:
- 2.a. Aldi alt – zuerst von Aldi geplant – Aldi realisierter Neubau
  - 2.b. Lidl alt – zuerst von Lidl geplant – Lidl realisierter Neubau
  - 2.c. BV Schubertstraße 3-5 alt - zuerst geplant – in Umsetzung
- Anlage 3: Übersichten Entwicklungsbeispiele als Ziel beabsichtigter städtebaulicher Sanierungen, die bis dato bereits ein sichtbares Konkretisierungsstadium erreicht haben wie:
- 3.a. „Ensemble Pförtnerhäuschen“: Wiederherstellung des historisch-städtebaulichen Ensembles mit künftig öffentlichem Platz und 2-

reihigem Baumbestand, basierend auf belegbarer Historie Foto 1935 – Bestand heute – Zielplanung

- 3.b. BV „Werkstraße / vormals Aldi alt“  
zuerst geplant – konkrete von der Sanierung verabschiedete Planung
- 3.c. BV „Decathlon / Wagenrichthalle II“ – Nutzung von Teilen als Halle V.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 62 Klimaschutz,  
Wirtschaft und  
Bauordnung  
Datum: 15.11.2021  
Drucksache Nr. 2525/2021

## Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 01.12.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021

- öffentlich -

---

## Einführung eines Kommunalen Energiemanagementsystems (KEM)

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die dauerhafte Einführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM) nach KomEMS und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.
2. Das KEM soll die Energieverbräuche der städtischen Nichtwohngebäude und der städtischen Infrastruktur systematisch überwachen und vermindern.
3. Für die tatsächliche Implementierung des KEMs werden zur Unterstützung externe Dienstleister im Rahmen von max. 45 Arbeitstagen und in einem Zeitraum von 3 Jahren beauftragt.
4. Das KEM soll in einem ersten Schritt vorrangig die folgenden Gebäude betrachten:
  1. Bauamtsgebäude
  2. Hirschackerschule
  3. Nordstadtschule inklusive Sporthalle und Schwimmhalle
  4. Ordnungsamtsgebäude
  5. Rathaus
  6. Südstadtschule
5. Über die Umsetzung des KEMs wird der Gemeinderat regelmäßig informiert.

### Erläuterungen:

#### Ausgangslage

1. Von Juli 2017 bis Februar 2018 wurde ein erstes Klimaschutzkonzept erarbeitet und am 15. März 2018 vom Gemeinderat der Stadt politisch beschlossen.
2. Seit Mai 2019 befindet sich das Klimaschutzkonzept in der Umsetzungsphase und hierzu wurden 1,5 Personalstellen über Bundesmittel geschaffen.
3. Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes und weitere Umsetzung (geplant zum Frühjahr 2022).
4. **Aus dem Klimaschutzkonzept geht hervor, dass im Rahmen der Maßnahme K4 eine „Energetische Optimierung der öffentlichen Infrastruktur mit Einführung eines Energiemanagementsystems“ forciert werden soll, um die Energieverbräuche der städtischen Liegenschaften und der städtischen Infrastruktur systematisch zu überwachen und zu vermindern.**

#### Steigerung der Energieeffizienz

Die Stadt Schwetzingen verpflichtet sich zur kontinuierlichen Steigerung der Energieeffizienz und -einsparung in kommunalen Nichtwohngebäude und der kommunalen Infrastruktur und

damit dem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Energie.

Im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes setzt die Stadt Schwetzingen in ihrem Einflussbereich Maßnahmen um, die diesem Bekenntnis Glaubwürdigkeit verleihen. Hierzu verpflichtet sich die Stadt zur Festlegung und kontinuierlichen Überprüfung von Energieverbräuchen mittels Energiemonitoring. Dies ist darin begründet, dass es bei Energiemanagementsystemen in erster Linie darum geht Energie gar nicht erst zu verbrauchen. Dies ist aufgrund der jährlich steigenden Kosten durch die CO<sub>2</sub>-Steuer auf fossile Brennstoffe essenziell, um den finanziellen Handlungsspielraum der Verwaltung nicht unnötig zu verknappen. Allein für die Nichtwohngebäude ergeben sich zusätzliche jährliche Kosten von rund 9.200 € im Jahr 2021 (auf Basis der Verbrauchswerte 2019) und von voraussichtlich 18.800 € im Jahr 2025. Für die Zeit nach der Bundestagswahl erscheint eine politische Anpassung der Sätze (nach oben) realistisch, weswegen sich die Kosten (deutlich) erhöhen dürften. Für eine erfolgreiche Umsetzung setzen wir auf das Managementsystem KomEMS (Kommunales Energiemanagement-System), welches von den Energieagenturen Baden-Württembergs, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens speziell für Kommunen entwickelt wurde und Werkzeuge für den systematischen Aufbau und die Verstetigung eines KEMs enthält. Zudem bietet es auch die Möglichkeit der Zertifizierung und öffentlichkeitswirksamen Auszeichnung der kommunalen Verwaltung zur Stärkung der Vorbild-Rolle.

### **Schaffung der Datengrundlage für weitere Aufgaben**

Paragraph 7b des Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetzes (vom 14. Oktober 2020) verpflichtet Gemeinden und Gemeindeverbände dazu einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, indem sie in einem jährlichen Energiebericht ihre Energieverbräuche zu mindestens 80 % erfassen und an das Land übermitteln. Die erstmalige Erfassung musste bis zum 30. Juni 2021 für das Jahr 2020 in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank erfolgen. Zudem wird vom Land empfohlen, die Energieverbräuche mittels KomEMS zu erfassen.

Weiter sieht das Gesetz unter Paragraph 7d für alle Großen Kreisstädte die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bis spätestens 31. Dezember 2023 vor. Mit der Einführung des KEMs wird dafür eine strukturierte Datengrundlage geschaffen.

Somit bietet die Implementierung von KomEMS weitere Vorteile für die Stadt Schwetzingen und stellt zudem eine gute Grundlage für Effizienzsteigerungen und fundierte Investitionsentscheidungen zur energetischen Gebäudesanierung dar.

### **Erstellung von Sanierungsfahrplänen unterstützt die Planung**

Im Rahmen des KEMs werden nach vollständiger Datenerfassung der kommunalen Nichtwohngebäuden prioritäre Gebäude zur detaillierten energetischen Bestandsaufnahme definiert. Dies kann über die Erstellung von gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplänen und unter Nutzung der Bundesförderung „BAFA Vor-Ort-Beratung“ (80 % Förderquote) durch eine\*n zertifizierte\*n Energieberater\*in erfolgen. Mit der Erstellung von Sanierungsfahrplänen können zudem die gesetzlichen Vorgaben für Nichtwohngebäude (Teil 3, Paragraph 13-18) des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg (vom 17. März 2015) erfüllt werden. Die Sanierungsfahrpläne sollen vor allem auch langfristige Erfordernisse der Energieeinsparung sowie bauliche, baukulturelle und persönliche Ausgangsbedingungen in den Blick nehmen und im konkreten Fall zur Sensibilisierung und Motivation für eine energetische Gebäudesanierung beitragen.

### **Dauerhafte Aufgabe**

Im Rahmen des Energiemanagements werden die Beschäftigten der jeweiligen Gebäude aktiv in die Entwicklung und Umsetzung von Einsparmaßnahmen mit einbezogen und Verantwortlichkeiten festgelegt. Das Managementsystem unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung. Die Kommunikation und Dokumentation des Systems erfolgt ressort-übergreifend innerhalb der Stadtverwaltung. Gesteuert wird der Prozess vom Bauamt (Sachgebiet 60.3 Hochbau, Bauunterhaltung, Gebäudemanagement, Hausmeister) und dem Amt für Klimaschutz, Wirtschaft und Bauordnung (Sachgebiet 62.2 Klimaschutz, Energie und Umwelt).

Im Detail umfasst der Aufbau eines KEMs nach KomEMS fünf Prozessphasen und erfüllt die an die Fördermittel geknüpften Vorgaben der NKI (siehe Anlage 1).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Implementierung des KEMs durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des KEMs soll eine Zuwendung (Regelförderquote 70 % und für finanzschwache Kommunen sogar mit 90 %-Punkte bei Antragsstellung ab dem 01.01.2022) entsprechend der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) beantragt werden. Die Förderung umfasst:

- Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird.
- Sach- und Personalausgaben für fachkundige externe Dienstleister zur:
  - Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum von 3 Jahren,
  - Durchführung einer Gebäudebewertung,
  - Installation der Messtechnik.
- Sachausgaben für:
  - Software, die für das Energiemanagement notwendig ist, im Umfang von maximal 20.000 Euro,
  - mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik im Umfang von maximal 50.000 Euro.
- Gebäudebewertung: Ausgaben in Höhe von maximal
  - - jeweils 1 200 Euro für Gebäude bis zu 1 000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF)
  - - 1 800 Euro für Gebäude von 1 000 m<sup>2</sup> bis 3 000 m<sup>2</sup> BGF
  - - 2 400 Euro für Gebäude über 3 000 m<sup>2</sup> BGF
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu fünfzehn Tagen im Jahr für bestehendes Personal, das mit Aufgaben des Energiemanagements betraut wird.

Gegenstand der Fördermittelantragstellung ist dieser politische Beschluss zur Einführung des Energiemanagementsystems. Bei erfolgreicher Fördermittelantragstellung könnte das Projekt im Frühjahr 2022 beginnen und würde nach drei Jahren im Frühjahr 2025 enden.

### **Anlagen:**

Anlage 1: KomEMS Leitfaden

Anlage 2: Kostenkalkulation KEM (nichtöffentlich)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# Stadt Schwetzingen

Amt: 62 Klimaschutz,  
Wirtschaft und  
Bauordnung  
Datum: 08.11.2021  
Drucksache Nr. 2521/2021

## Informationsvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 01.12.2021**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021**

**- öffentlich -**

---

## Machbarkeitsstudie Radschnellweg Mannheim-Schwetzingen-Walldorf/Wiesloch

Die Stadt Schwetzingen spricht sich aus fachlicher Sicht für die Weiterverfolgung einer Trassenführung durch Schwetzingen wie in Variante 3 (grün) der Anlage 5 dargestellt aus. Die Darstellung stammt aus der Online-Beteiligung zum Radschnellweg Mannheim – Schwetzingen – Walldorf – Wiesloch, die vom 6. November bis zum 5. Dezember 2021 durchgeführt wurde.

Sie ist während dieser Zeit unter [www.radschnellwegVRRN.rt-verkehr.de](http://www.radschnellwegVRRN.rt-verkehr.de) einzusehen.

### Erläuterungen:

Unter der Federführung des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) wird derzeit vom Planungsbüro R+T die Machbarkeitsstudie für eine Radschnellwegverbindung von Mannheim über Schwetzingen nach Walldorf/Wiesloch erstellt. Dieser Radschnellweg hat, wie Anlage 1 zeigt, gerade im Bereich Mannheim-Brühl-Schwetzingen-Oftersheim großes Potential u.a. für Berufspendler.

Um einen geeigneten Trassenverlauf zu finden, wurde ein rund fünf Kilometer breiter Korridor zwischen dem Hauptbahnhof Mannheim und dem Bahnhof Walldorf / Wiesloch auf vorhandene und für die Trassenführung in Frage kommende Wege und Straßen untersucht. Diese müssen gewisse Anforderungen hinsichtlich ihrer Breite und ihres Ausbauszustands erfüllen.

Die vom Büro R+T ausgesuchten potentiellen Streckenabschnitte wurden befahren und nachfolgenden fünf Kriterien, für die die Noten von 1 bis 5 vergeben wurden, beurteilt: Realisierbarkeit des RSV-Standards, Lage in einem Schutzgebiet, Konflikte (Summe aus: Fußgänger, Landwirtschaft, Motorisierter Individualverkehr [MIV], Parken, Wegfall Grünflächen und Bäume), Eingriffe in Fremdgrundstücke erforderlich, Neuversiegelung und grobe Kostenschätzung (ohne Grunderwerb).

Die folgende Tabelle gibt einen vollständigen Überblick über die Kriterien und wie sie benotet wurden:

Kriterium / Note	1	2	3	4	5
Realisierbarkeit RSV Standard nördlicher Abschnitt	Radschnellverbindung (Breite $\geq 4 \text{ m} + 2,50 \text{ m}$ für Fußgänger abgetrennt)	----- ----	Radschnellverbindung reduziert	ERA (Empfehlung Radverkehrsanlagen)	Geringer als ERA
Realisierbarkeit RSV Standard südlicher Abschnitt	Radschnellverbindung	Rad-schnellverbindung reduziert	----- ----	ERA	Geringer als ERA
Schutzgebiete (FFH, NSG, LSG, WSG)	Keine Schutzgebiete	WSG Zone 3	LSG, Biotope	FFH, NSG WSG Zone 1 und 2	FFH + NSG
Konflikte (MIV, Fußgänger etc.)	Keine Konflikte	Geringe Konflikte	Mäßige Konflikte	Hohe Konflikte	Sehr hohe Konflikte
Eingriffe in Fremdgrundstücke	Kein Eingriff	1-5 Eingriffe / km	6-20 Eingriffe / km	21-50 Eingriffe / km	> 50 Eingriffe / km
Neuversiegelung	Keine zusätzliche Versiegelung	$\leq$ als 2.000 $\text{m}^2 / \text{km}$	$> 2.000 \text{ m}^2 \leq 3.000 \text{ m}^2 / \text{km}$	$> 3.000 \text{ m}^2 \leq 4.000 \text{ m}^2 / \text{km}$	$> 4.000 \text{ m}^2 / \text{km}$
Kostenschätzung	Mio. € / km $\leq 0,3$	$0,3 < \text{Mio. € / km} \leq 0,5$	$0,5 < \text{Mio. € / km} \leq 1$	$1 < \text{Mio. € / km} \leq 1,5$	$> 1,5 \text{ Mio.}$

Die sich aus der Befahrung ergebende Beurteilung der Wege im Bereich rund um Schwetzingen ist in Anlage 2 hinterlegt.

Aus der Befahrung und Beurteilung wurden dann die in Anlage 3 dargestellten vorläufigen Trassenvarianten, Variante 1 – Nördliche Route inkl. Sandhausen, Variante 2 – Südliche Route über Brühl und Variante 3 – Zentrale Route, erarbeitet, die den Verwaltungen der beteiligten Kommunen zur Abstimmung vorgelegt wurden. Daraufhin wurden an allen Varianten noch Änderungen vorgenommen, die in die Online-Beteiligung eingegangen sind.

Diese wurden parallel am 06.11.2021 Online veröffentlicht und zur Diskussion mit der breiten Öffentlichkeit gestellt. Nach Durchführung der Online-Beteiligung wird aus den Favoriten für die Teilbereiche:

- Mannheim HBF – Mannheim-Rheinau
- Mannheim-Rheinau – Oftersheim (mit SCHWETZINGEN)
- Oftersheim – Walldorf und
- Walldorf – Wiesloch

ein neuer Trassenverlauf zusammengestellt, der die Wünsche der Teilnehmenden repräsentiert. Auch die anderen Streckenverläufe werden in neue Trassenverläufe überführt, um dann bewertet zu werden und die Vorzugstrasse für die weitere Bearbeitung auszuwählen. Daher sind die in Anlage 4 dargestellten vorläufigen Trassensteckbriefe nur ein Beispiel für die Bearbeitungsweise.

Die Trassensteckbriefe (Anlage 4) der vorläufigen Trassenvarianten enthalten folgende Angaben:

- Länge der Luftlinienverbindung
- Kürzeste mögliche Verbindung im Radwegebestand wie sie vom Radroutenplaner Baden-Württemberg vorgeschlagen wird
- Länge der jeweiligen Trassenvariante
- Durchschnittsnoten der fünf Kriterien aus der Abschnittsbewertung für die Trassenvariante
- Umwegfaktor: Länge der Route im Vergleich zur Länge nach aktuellem Radroutenplaner. Zwei der Trassen sind kürzer als der Vorschlag des Radroutenplaners, eine geringfügig länger.
- Erschließungswirkung der Trassenvariante über einen 1 km breiten Einzugsbereich um die jeweilige Trassenführung herum. Die Erschließungswirkung bzgl. der

Siedlungsfläche wird nach Art der Siedlungsfläche unterschieden: Wohnen, Gewerbe und Sonderflächen (überwiegend Verkauf und Einzelhandel).

Ein Vergleich der Routen zeigt, dass sich die Beurteilungswerte der einzelnen Routen nicht wesentlich unterscheiden:

	Nördliche Route inkl. Sandhausen	Südliche Route über Brühl	Zentrale Route
Länge Luftlinie	25,250 km	25,250 km	25,250 km
Länge Radroutenplaner	31,610 km	31,610 km	31,610 km
Länge Trassenvariante	31,262 km	30,158 km	32,379 km
Realisierbarkeit RSV-Standard Note	1,7	1,4	1,5
Schutzgebiete Note	1,5	1,4	1,4
Konflikte Note	2,5	2,6	2,4
Eingriff in Fremdgrundstücke Note	1,6	1,4	1,5
Zusätzliche Versiegelung Note	1,8	2,0	2,1
Grobe Kostenschätzung Note	1,8	2,2	2,0
Erschließungswirkung Wohnen	14,3 km <sup>2</sup>	16,2 km <sup>2</sup>	17,0 km <sup>2</sup>
Erschließungswirkung Gewerbe	4,4 km <sup>2</sup>	4,7 km <sup>2</sup>	4,6 km <sup>2</sup>
Erschließungswirkung Verkauf	4,2 km <sup>2</sup>	3,3 km <sup>2</sup>	4,2 km <sup>2</sup>
Erschließungswirkung Gesamt	22,9 km <sup>2</sup>	24,2 km <sup>2</sup>	25,8 km <sup>2</sup>

Nach einer ersten Beurteilung hat die südliche Route über Brühl die besten Werte für die Punkte Realisierbarkeit eines RSV-Standardes laut dem Büro R+T Verkehrsplanung erhalten. Sie ist die Kürzeste der drei Routen, jedoch mit einer deutlich geringeren Erschließungswirkung, der höchsten Kostenschätzung und dem höchsten Konfliktpotential.

Aus Sicht der Stadtverwaltung Schwetzingen, wird mit dieser Variante das Mittelzentrum Schwetzingen umfahren und auch eine Anbindung der Gemeinde Oftersheim deutlich vernachlässigt. Wie bereits beschrieben besteht bei dieser Trassenführung ein erhebliches Konfliktpotential mit einem Eingriff in die Landwirtschaft, den Natur- und Artenschutz und einer damit verbundenen Zersiedelung der Flächen im Außenbereich.

Aus diesem Grunde und mit Blick auf das frühe Stadium der Machbarkeit und Planung spricht sich die Stadt Schwetzingen, für eine modifizierte Trassenvariante 3 aus, die in Schwetzingen auf eine bestehende Radinfrastruktur mit dem Rondell, der Mühlen-, Herzogs- und Marstallstraße (Radstraße) aufbaut und künftig eine qualifizierte Anbindung der Markgrafenstraße an dieses „Radstraßennetz“ als Fahrradstraße nach Oftersheim und an den S-Bahn Anschluss darstellen könnte. Diese wurde auch in die Online-Beteiligung zur Abstimmung eingepflegt. (Die ursprüngliche Trasse 3 aus den Anlagen 3 und 4 wird zurzeit nicht weiterverfolgt)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Schwetzingen fallen keine Kosten an.

**Anlagen:**

Anlage 1: Potenzialanalyse

Anlage 2: Machbarkeitsstudie R+T Verkehrsplanung Stand 10.09.2021

Anlage 3: Trassenvorschläge R+T Verkehrsplanung Stand 10.09.2021

Anlage 4: Vorstellung der Trassenvarianten (Steckbriefe) R+T Verkehrsplanung Stand 10.09.2021

Anlage 5: Modifizierte Trassenführung Stadt Schwetzingen Stand 28.10.2021 und Teil der Online-Befragung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021

- öffentlich -

---

## Fahrbahn- und Gehwegsanierung Bruchhäuser Straße

### Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Fahrbahndeckensanierung in der Bruchhäuser Straße für das Land Baden-Württemberg nach Abstimmung vorzunehmen.**
- 2. Die außerplanmäßigen Finanzmittel im Jahr 2022 in Höhe von 105.000 EUR (Kostenanteil des Landes BW rund 80.000,- EUR, der Stadt Schwetzingen 25.000,- EUR) für die Gesamtmaßnahme werden bereitgestellt.**
- 3. Der Vergabe der Fahrbahndeckensanierungsarbeiten an die Fa. Kutter Spezialstraßenbau GmbH & Co. KG zu deren Angebotspreis in Höhe von 72.501,70 EUR inkl. 19 % MwSt. wird zugestimmt.**
- 4. Die Verwaltung wird zur Aufstellung einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in der Bruchhäuser Straße ermächtigt.**

### Erläuterungen:

Seit vielen Jahren ist die Oberfläche der Bruchhäuser Straße so abgenutzt, dass sich große Teile der Fahrbahndeckschicht in Auflösung befinden. Aus dem Gemeinderat und der Bürgerschaft gab es bereits mehrfache Anfragen zu einer Grundsanierung der Straße. Diese für die Stadt Schwetzingen wichtige Ein- und Ausfahrtstraße muss bei den Planungen verschiedener Radwegverbindungen und der Bebauung des Pfaudler-Areals mit einbezogen werden.

Da diese Planungen noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden, bietet sich als eine Zwischenlösung bis zu einer grundlegenden Sanierung (einschließlich der Abwasserkanäle) und Umgestaltung der Straße an, die Oberfläche der Fahrbahn- und Gehwegflächen mit einem Asphalt- Dünnschichtverfahren zu überziehen.

Dazu wird die beschädigte Asphaltdeckschicht soweit nötig abgetragen und in einer dünnen Schicht Asphalt ca. 2 bis 3 cm stark aufgetragen.

In der Sitzung des Technische Ausschusses am 01.Dezember 2021 wurde diese Möglichkeit vorgestellt.

Die Maßnahme ist mit den Vertretern des Landes Baden-Württemberg abgestimmt, die Übernahme der Kosten in Höhe von rund 80.000,- EUR zugesichert.

In der Bruchhäuser Straße befinden sich einige Gehwegabschnitte, deren Oberfläche einer dringenden Überarbeitung bedürfen. Diese Abschnitte sollen im Zuge der Fahrbahndeckensanierung auch überarbeitet werden. Da in den Gehwegflächen auf Grund des Aufbaus nicht mit einem Dünnschichtverfahren gearbeitet werden kann, muss für diese

Arbeiten im Jahr 2022 noch ein separates Vergabeverfahren durchgeführt werden.  
Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 25.000,- EUR.

Die Finanzierung erfolgt über die im Jahr 2022 zu erwartenden allgemeinen Minderausgaben.

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift für Vergaben im Rahmen der Corona-Pandemie wurde ein Verhandlungsverfahren für die Fahrbahndeckensanierungsarbeiten der Landesflächen mit drei für die Ausführung der Leistungen geeigneten Bietern durchgeführt.

Alle drei angefragten Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Bauamt der Stadt Schwetzingen. Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der Angebote ergab sich folgende Bieterfolge:

<b>1. Firma Kutter Spezialstraßenbau GmbH &amp; Co.KG, Hanau</b>	<b>72.501,70 EUR brutto</b>
2. Bieter	74.119,15 EUR brutto
3. Bieter	87.152,39 EUR brutto

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurden die Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Zuverlässigkeit sowie die Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Preise geprüft und bestätigt.

Für die notwendigen Asphaltarbeiten in den Gehwegflächen, den Verkehrssicherungsmaßnahmen und Fahrbahnmarkierungen werden im Jahr 2022 noch entsprechende Vergabeverfahren durchgeführt. Nach den derzeitigen Kostenschätzungen liegen die Vergabeentscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters.

In der Bruchhäuser Straße wurden in den vergangenen Jahren in verschiedenen Zeiträumen und an verschiedenen Standorten Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Zuletzt im Rahmen der Baumaßnahme am bellamar. Aus den Ergebnissen lässt sich erkennen, dass die Straße auf Grund ihrer Linienführung dazu verleiten kann hohe Geschwindigkeiten zu fahren. Im Hinblick auf die an die Straße dicht angrenzenden Schulen soll eine dauerhafte Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zur Erhöhung der Verkehrssicherheit führen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die außerplanmäßigen Haushaltsmittel für die Fahrbahn- und Gehwegflächenanierung in Höhe von 105.000,- EUR werden über allgemeine Minderausgaben im Jahr 2022 gedeckt.

### **Anlage:**

Bieterliste (nicht öffentlich)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

**Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021**

**- öffentlich -**

- vorberaten in den Sitzungen des Aufsichtsrats der SWG am 11.10.21 und am 08.12.2021 -

---

## **SWG Schwetzinger Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG - Wohnungskauf Schwetzinger Höfe**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zum Erwerb von 20 Wohnungen im 1. Bauabschnitt der „Schwetzinger Höfe“ zu und beauftragt die Geschäftsführung der SWG, Vertragsverhandlungen auf Basis des aktualisierten Angebotes mit der Firma EPPLE GmbH zu führen. Bezüglich der Darlehenskonditionen wird die Geschäftsführung entsprechende Angebote einholen, um den Fördermittelantrag fristgerecht einzureichen.

### **Erläuterungen:**

Der Aufsichtsrat der SWG Schwetzinger Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG hat in seiner Sitzung vom 11.10.2021 dem Erwerb von 20 Wohnungen im 1. BA auf dem Areal „Schwetzinger Höfe“ zugestimmt. Um frühzeitig in die Vertragsgespräche mit der Epple GmbH einzusteigen und die damit verbundenen Darlehens- und Fördermittelanträge bei der KfW Bank einzureichen, ersucht die Geschäftsführung den Aufsichtsrat am 08.12.2021 um ein weitergehendes und eindeutiges Signal zur Absicherung der weiteren Vorgehensweise.

Aufgrund der Höhe des Kaufbetrages für die 20 Wohnungen liegt die finale Entscheidung beim Gesellschafter, sprich der Stadt Schwetzingen und ihrem obersten Organ, dem Gemeinderat. Es bedarf daher – nach Beschluss und Empfehlung des SWG-Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung – dessen Zustimmung.

Grund für den Wunsch nach einem eindeutigen Signal ist die Beschleunigung des Prozesses in der aktuellen Projektphase. Das für die SWG relevante Förderprogramm KfW 55 läuft zum 31.01.2022 aus. Sämtliche Anträge, die sich auf dieses Förderprogramm beziehen, müssen daher bis Mitte Januar 2022 eingereicht sein, um noch partizipieren zu können. Jede abgeschlossene Wohneinheit ist mit ca. 18.000 EUR förderfähig. Somit ergibt sich für das geplante Engagement der SWG eine Fördersumme von insgesamt rund 360.000 EUR.

Die Förderung durch die KfW Bank ist ein wichtiger Baustein für die SWG, um den zukünftigen Mietpreis im neuen Areal aktiv steuern zu können. Über die Festlegung der Mietpreise wird im Jahr 2023 entschieden.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021

- öffentlich -

---

## Beauftragung Verkehrswertermittlung städtischer Wohngebäude

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister zur Vergabe der Verkehrswertermittlung der städtischen Wohngebäude zum voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro netto.

### Erläuterungen:

Zur Vorbereitung der Übertragung der Wohngebäude an die Schwetzinger Wohnungsbau GmbH und Co. KG ist es erforderlich die Verkehrswerte der zu übertragenden Wohngebäude zu ermitteln. Die Werte werden zur finanziellen und vertraglichen Vorbereitung des Eigentumsübergangs benötigt.

Aufgrund der Belastung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mit der Ermittlung der Bodenrichtwerte in Vorbereitung der Grundsteuerreform und der Vielzahl der zu bewertenden Objekte (Anzahl) kann der Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit die Verkehrswertermittlung der Wohngebäude nicht übernehmen. Die Verkehrswerte sollen spätestens zum Mai 2022 vorliegen, damit die entsprechenden Gremienbeschlüsse und Übertragungsverträge für eine Übertragung zum 01.07.2022 auf den Weg gebracht werden können.

Da es sich um ein sehr großes Volumen von Objekten handelt, wird sich der Preis der Angebote für die Gutachten nicht anhand des Wertes der Objekte berechnen, sondern pauschal pro Objekt oder Wohnung oder anhand der Stundenleistungen der Sachverständigen. Es wurde im Vorfeld von einem Auftragsvolumen von 100.000 Euro netto ausgegangen.

Die erforderlichen Leistungen sind aufgrund des Auftragsvolumens nach § 8 Abs. 2 UVgO öffentlich oder beschränkt mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben. Noch bis 31. Dezember 2021 können allerdings Dienstleistungen nach Nr. 2b VwV Investitionsfördermaßnahmen öffentlicher Auftraggeber Dienstleistungen bis 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Verhandlungsverfahren nach § 8 Abs. 4 UGvO vergeben werden. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf, § 12 Abs. 2 UGvO. Auch bezüglich der Angebotsfrist nach § 13 UGvO lässt die VwV Investitionsfördermaßnahmen öffentlicher Auftraggeber in Nr. 1 Erleichterungen zu. Auf Basis dieser Regelungen wurden in Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt am 19.11.2021 drei für leistungsfähig erachtete Anbieter zur Angebotsabgabe bis zum 09.12.2021 aufgefordert.

Das Ergebnis der Angebote kann aufgrund der einzuhaltenden Angebotsfristen zur Entscheidung des Gemeinderats noch nicht vorliegen. Da der Zeitplan jedoch drängt, soll der Oberbürgermeister für diesen Einzelfall ermächtigt werden, den Auftrag über die oben genannten Leistungen über einen voraussichtlichen Wert von 100.000 Euro netto an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Die Leistungen werden erst im Jahr 2022 ausgeführt. Entsprechende Mittel stehen im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021

- öffentlich -

---

### Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen - Neubestellung eines ehrenamtlichen Gutachters

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestellt auf Vorschlag des Finanzamtes Schwetzingen als Nachrücker für die zum 06.12.2021 ausgeschiedene Frau Nadja Fritz Herrn Thomas Rack für die Zeit vom 06.12.2021 bis zum 29.02.2024 als Vertreter des Finanzamtes Schwetzingen in das Gesamtgremium des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen.

#### Erläuterungen:

Für das Finanzamt Schwetzingen wurden vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 04.03.2020 Frau Hiltrud Herzog und Frau Nadja Fritz für die Zeit vom 01.03.2020 bis 29.02.2024 als ehrenamtliche Gutachterinnen in den Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen bestellt.

Das Finanzamt Schwetzingen teilte am 06.12.2021 schriftlich mit, dass Frau Nadja Fritz ab sofort nicht mehr das Finanzamt Schwetzingen als ehrenamtliche Gutachterin vertritt. Als ihren Nachfolger schlug das Finanzamt Schwetzingen an der Seite von Frau Herzog ab sofort Herrn Thomas Rack vor, der schon viele Jahre als Bausachverständiger des Finanzamtes Mannheim tätig ist.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.12.2021

- öffentlich -

---

## Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

### Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

### Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

### Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister Dr. Pörtl vom 01.12.2021
- Aufstellung Kämmereiamt vom 01.12.2021

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: